

keit gewidmet war, lud die Sektion A die beiden Berichterstatter und Herrn Ballardini ein, sich über die Fassung eines allgemein gehaltenen Beschlusses ins Einvernehmen zu setzen; das Triumvirat faßte denn auch den weisen Entschluß, in einem Wunsche nur desjenigen Punktes Erwähnung zu tun, in betreff dessen Übereinstimmung der Ansichten herrschte, nämlich darin, daß die Nichterfüllung der Hinterlegung nicht etwa den Verlust des Urheberrechts nach sich ziehen dürfte.

#### Briefschuß.

Diese Frage war durch Herrn A. Lahure schon auf der Pariser Tagung des Jahres 1896 behandelt worden. Die von ihm damals verfochtenen zwei Hauptthesen — gänzliche Gleichstellung der Briefe mit den literarischen Werken und Verpflichtung für die Veröffentlichung von Briefen die Genehmigung beider Teile oder ihrer Erben oder der Rechtsnachfolger einzuholen — wurden auf Grund seines ausführlichen Referates neuerdings wieder aufgenommen und zum Beschluß erhoben. Außerdem hatte aber Herr Lahure in seinem neuen Bericht angelegentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, gegen den von gewissen, in Prozesse verwickelten Personen dadurch begangenen Mißbrauch einzuschreiten, daß sie von intimen, mit dem Gegenstande des Prozesses durchaus nicht zusammenhängenden Briefen Kenntnis geben; er hatte sodann ausführlich die nachgelassene, posthume Veröffentlichung von Einzelbriefen wie von Briefsammlungen behandelt und zu diesem Zwecke die Stellung der nachgelassenen Werke in den verschiedenen Gesetzgebungen ergründet\*). Nach dem Berichterstatter wäre die nach dem Tode des Briefschreibers erfolgende Veröffentlichung von Briefen durch den rechtmäßigen Eigentümer derselben unter folgenden Einschränkungen und Bedingungen als erlaubt anzusehen:

1. Die ursprünglichen Inhaber des Rechts an einem Brief (der Verfasser und der Empfänger) müssen seit mehr als fünfzig Jahren verstorben sein;

2. Briefe, die den Namen oder Tatsachen von Familien enthalten, deren Abkömmlinge noch leben, dürfen nur in einer aus einer zusammenhängenden Arbeit entstandenen und von einem Autor oder Verleger veröffentlichten Sammlung erscheinen;

3. Kein Brief mit Namen oder Tatsachen oder Behauptungen, die irgendwie den Abkömmlingen der erwähnten Personen zu schaden geeignet wären, darf einzeln veröffentlicht werden. Für den Fall, daß einer oder mehrere dem Ganzen entnommene Briefe kein allgemeines Interesse bieten und nur in böswilliger Absicht veröffentlicht zu sein scheinen, unterstehen der Autor und der Verleger den gesetzlichen Vorschriften über Verleumdung und über den Dritten absichtlich zugefügten Schaden und sollen die strengsten Strafen zu gewärtigen haben.

Die Beratung ging mehr auf Einzelfragen ein. Herr Ballardini hätte sich am liebsten mit den in Paris angenommenen Grundsätzen begnügt, und sein dahinzielender Vorschlag ging in der Plenarversammlung beinahe durch. Jedenfalls beschloß die Sektion A die oben mitgeteilten Einschränkungen und Bedingungen fallen zu lassen, um dem Gesetzgeber für die Regelung dieser Materie völlig freie Hand zu verschaffen. Zu erwähnen ist noch, daß der lehrreiche Bericht des Herrn Lahure, der die Frage allerdings vornehmlich vom französischen Standpunkt aus prüft, anhangsweise die Zuschriften von fünfzehn französischen Notabilitäten enthält, die hierüber ihre Meinung aussprechen.

#### Gemeinsames Vorgehen zur Bekämpfung des Nachdrucks.

Dieser Verhandlungsgegenstand wurde mit großer Sachkenntnis von den Musikalienverlegern in Sektion C auf Grund der Berichte der Herren Enoch, Bertrand und Leduc

\*) S. den von Prof. E. Röthlisberger dem Turiner Kongreß von 1898 über „Den Schutz der nachgelassenen Werke, de lege lata et de lege ferenda“ eingereichten Bericht. Uebersetzt im Börsenblatt, 1899, Nr. 49.

in Angriff genommen. Die Berichterstatter gaben als Parole aus, man müsse danach trachten, den Nachdruck durch Einleitung energischer, gemeinsam unternommener gerichtlicher Verfolgung im Keime zu ersticken. Da den Nachdruckern der Boden in Rumänien zu heiß geworden, haben sie sich nach denjenigen Ländern gewandt, wo sie faktischer Straflosigkeit sicher zu sein glauben, nämlich nach Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, und verbreiten nun von da aus ihre Erzeugnisse besonders nach Holland, Belgien und Ägypten. Nach der Aussage des Herrn Enoch erlahmen die Einzelanstrengungen da, wo ein Schutz besteht, angesichts der großen Zahl von Eingriffen in die Autorrechte, und einzig und allein gemeinsame Bemühungen werden imstande sein, das doppelte Ziel zu erreichen, das in der Züchtigung der Schuldigen und in der Erlangung wirksamerer Garantien durch Aufstellung strengerer Strafvorschriften besteht. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, eine Vereinigung mit einem beträchtlichen verfügbaren Kapital zu bilden, deren Grundlagen von einer nach Paris zu berufenden internationalen Kommission zu geben wären. (Siehe hiernach den betreffenden Beschluß.)

Diese Kommission hätte sich unverzüglich mit der Einleitung des Kampfes gegen den Nachdruck in Argentinien und insbesondere in Buenos Aires, dem „Eingangstor Südamerikas“, zu befassen. Dieses Land besitzt in der Tat unermessliche Hilfsmittel und ist beinahe der Mittelpunkt für die Verproviantierung der südamerikanischen spanisch sprechenden Länder. Herr Leduc wies an der Hand der besten Quellen auf die Ohnmacht der argentinischen Gerichte und auf die Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelstaatlicher und gesamtstaatlicher Gerichtsbarkeit hin; erst wenn ein entscheidender Prozeß nach einem wohlüberlegten Plane von einer Gruppe vereinigter Verleger geführt werden wird, dürfte das pekuniäre Risiko des einzelnen und damit die Hauptschwierigkeit als überwunden gelten.

In Canada, der zur Union gehörigen britischen Kolonie, hat die zu ergreifende Gesamtoffensive nach dem Bericht des Herrn Bertrand andere, vom Berichterstatter in seine ohne Abänderung angenommenen Schlußthesen (siehe hiernach) empfohlene Wege einzuschlagen. Nach langem, im Bericht beschriebenen Widerstande ist das Recht der Verleger wenigstens theoretisch, aber durchaus noch nicht tatsächlich anerkannt worden. Noch dauert die Einfuhr von Nachdruckausgaben von Büchern und Musikalien aus den Vereinigten Staaten zum Hohne der verbrieften Rechte der Verbandsautoren ungehindert fort. Um den canadischen Markt für die rechtmäßigen europäischen Ausgaben zu gewinnen, müßte man sich mit der Kolonialregierung dahin verständigen, daß der Eintritt der amerikanischen Nachdrucke in das Gebiet des Dominiums durch Beschränkung der Zahl der für die Einfuhr geöffneten Zollämter verhindert würde; man müßte ferner gegen die canadischen Nachdrucker oder gegen diejenigen, die unrechtmäßig hergestellten Waren Unterschlupf geben, wiederholt einzeln gerichtlich vorgehen; endlich wären die über dieses ungeheure Gebiet verstreuten Einzelverkäufer ständig mit rechtmäßiger Ware zu versehen und häufig durch Reisende zu besuchen, die ihren Stützpunkt an den in Toronto, dem Hauptsitz des Buch- und Musikalienhandels, oder in Quebec und in Montreal zu gründenden canadischen Agenturen zu finden hätten.

Auch hier empfiehlt der Berichterstatter vereinigt Vorgehen der großen Verlagshäuser der Verbandsstaaten, die zur planmäßigen Bekämpfung des Nachdrucks kräftig zu organisieren wären. „Eine solche Vereinigung“ — mit diesen beredten Worten des Berichterstatters wollen wir dieses Kapitel schließen — „soll unter der Ägide und zur Erhaltung der Berner Übereinkunft gegründet werden, die wir alle als die große Verfassungsurkunde des geistigen Eigentums betrachten, die sämtliche seit ihrem Inkrafttreten entstandenen Gesetzgebungen wirksam beeinflusst hat, die das gute Einvernehmen unter allen in der ganzen Welt mit Unternehmungen auf geistigem Gebiet beschäftigten Menschen